

Göttes auf die Arbeit folgen soll. Das Mittel zur An. 1538. wurde er nach Bourges berufen, die Rechts-Nahrung heißt: deiner Hände Arbeit; es ist hier durch eine sonderbare Redens-Art species pro genere, ein gewisses für ein allgemeines gesetzt, und wird dadurch verstanden ein legelles Mittel, sein Brod und Lebens-Munterhalt in der Welt zu verdienen, obs gleich nicht allezeit und bey allen mit den Händen oder grober Arbeit dener Hände geschlehet. Das aber hier die Hand-Arbeit besonders genannt ist, geschiehet darum, daß Handwerker und Arbeiter sollen wissen, sie seyn bey ihrem geringen Stande nicht vergessen von Gott, sondern allerding mit zu zählen unter die, so sich seines Segens zu erfreuen haben. Sothane Hände-Arbeit muß aber auch mit Gott und Gottesfurcht, mit Beten und Aufrufen verbunden seyn. David schreift ferner noch hinz, was mit dem Nahrungs-Segen der wenigen Vorrath und geringen Stande dich wirst zu erfreuen haben; wohin auch gehört, was Salomo saget Eccl. 2. 10. c. 3. 13. c. 8. 15. Und warum sollten wir hierunter nicht zugleich auch die geistlichen Gaben und Güter mit verstehen? Gewiß, wer den Herren fürchtet, und auf seinen Wegen geht, dem wird der Allerhöchste nicht nur das leibliche, sondern auch geistliche Brot zur Erhaltung seiner Seelen aus Gnaden schenken. Ermisch deys. Ep. Her. her. Lust, P. II. p. 365. seq.

Duaca Gallica, siehe Galloway.

Duach, (Kilmacab-) siehe Kilmacalo.

Duacum, eine Stadt in Flandern, siehe Douay.

Duacum, eine Stadt in Irland, siehe Kilmacalo.

Duaxum, siehe Douse.

Duama oder Dauena, eine Stadt in Indien, auf der Nordlichen Küste der Insel Java, alwo es einen guten Hafen hat, etwa 8. Meilen von der Stadt Japara.

Duar, siehe Duare.

Duare oder Duar, Dobuero, sat. Duara, ist ein auf die alte Art befestigter Ort in Dalmatien, am Oftischen Ufer des Flusses Cettina, auf einem Berge, drei Meilen von Almissa. Im 17. Seculo ist er offi, bald von denen Türken, bald von denen Venerianern erobert worden. Einige gehörte den letzten. Coronelli Descript. Mor. Martinieri. Zeiller. Hungar. per Stübel P. II. p. 443. Octom. Pfot. Fortsetzung. XI. p. 254. XIII. p. 98.

Duardus, (Leonhard.) ein Clericus regularis, IC-tus und Theologus, gebohnen zu Manicalzati in dem Neapolitanischen, lebte um die Mitte des 17. Seculi, und schrieb Commentaria in cap. omnis utriusque Sexus cum Additionibus; Tractatum de Societatis; Commentaria in Extravagantem Pii V. de forma creandi censu, Geneve 1635. Commentaria in Bullam S. D. N. D. Paulli V. &c. Toppo Bibl.

Duarenus, (Franciscus) ein berühmter Rechts-Lehrer im 16. Seculo, war aus Saint-Brieu, einer Stadt in Bretagne, gebürtig, alwo sein Vater, Johannes Duarenus, Richter gewesen, welchem Amte auch Franciscus eine Zeitlang vorgestanden. A. 1536. las er zu Paris über die Pandecten, und hatte unter andern Guilielmi Budæi, Söhne zu Discipeln; wie er denn mit diesem Budæo in guter Freundschaft standen, und so wohl in der Römischen Antiquität, als Griechischen Sprache viel von ihm gelernt hat.

Univers. Lexici VII. Theil.

An. 1548. verließ, und sich nach Paris begab, um sich da selbst in Praxi zu üben. Nachdem er solches in die 3. Jahr gehabt hatte, wurde er von der Herzogin von Berri, Margaretha, einer Schwester des Königs Henrici II. in Frankreich, wiederum nach Bourges berufen, wohin er sich auch an. 1551. begab, nach der

Hand die Würde eines Raths und Requeter. Meistens bey gedachter Herzogin erhielt, und boselbst beständig blieb.

Er bekam aber an diesem Tage erste sich mit Eguinardo Barone, hernach mit Balduino, und endlich mit Cujacio viel zu streiten. Denn weil er den Ruhm, daß er die Rechts-Gelehrsamkeit aus den Quellen der Römischen Antiquitäten in Frankreich restituiret hätte, allein haben wollte,

Conte er nicht wohl leiden, daß sich auch andere zu Cujacius, ob er gleich noch jung war, dennoch eine grossen Geschicklichkeit von sich spuren ließ, und würden die Streitigkeiten mit diesem letztern zu grossen Verdrücksleidern Gelegenheit gegeben haben, wenn

sich nicht Cujacius von Bourges nach Valence gewandt hätte. Eguinardum Baronem hat er inselver Apologia de Jurisdictione & Imperio hart angegriffen, ihm aber doch nach seinem Tode ein kostbares

Ehren-Mahl in der Kirche S. Hippolyti aufzichten lassen, und in seinem Testamente befohlen, daß man noch seinem Tode ihn eben dahin zu dem Baro legen sollte. Von Balduino aber ist merkwürdig, daß, als

Duarenus seine Profession in Bourges verlassen, und man selbige jenem conferiret, er selbst 3. Jahr darauf den Rath gegeben, Duarenus wieder dahin zu berufen, und ihm die Ober-Stelle eingerücket; worauf sie sich zwar eine Zeitlang dem öffentlichen Scheine nach wohl vertragen, aber h. rna nach in grosse Feindschaft gerathen.

So ist wird von einigen ans gemercket, daß er heimlich der Protestantirenden Religion zugewanget, derselben aber dennoch öffentlich entzogen gewesen, worüber er sonderlich von Balduino viel

leiden müssen, und von ihm zu der Zeit, da er selbst noch der Reformirten Religion zugehörte war, öffentlich vor einen Nicodemiten geholt worden.

Er war von solcher schlechten Gedächtniß, daher es sich wohl eher zugetragen, daß, wenn er in Deutschland eine Gass-Lectio halten wollen, und seinem Zettel vergesse gehabt, er unverrichteter Sachen dom

Eartheder wieder herab gehen müssen, welches sein Ansehen bey denen, die ihn nicht näher kannten, sehr vermindert.

Er starb zu Bourges an. 1559. im 50. Jahre seines Alters unverheiratet, und hinterließ sehr viel schöne Schriften, als: Commentaria in variis titulos Digesti & Codicis, als ad Legem Falci-diam & Voconiam. Lion 1578. in fol. de Jure Accre-scendi. Lion 1556. in 4. Commentarium in Con-suetudines Feudorum. Edita 1569. in 8. Ord. de Pa-tis steht in Tractatu Tractatum; Disputationum anniversiarum lib. 2. de Ratione Docendi Discendi

que Juris Epistolam, welche Nic. Reusner in seine Cynosuram Juris eindrucken lassen, auch in dem Tra-

ctatu Tractatum sich befindet; de Plagiariis & Scri- ptorum alienorum compilatoribus; de Sacris Ecclesiæ Ministeriis & Beneficiis libri 8. Paris 1551. in 4. we-

re man ieho bei Schileers Institutionibus Juris Canonici hat. Diese Schriften sind zu Lyon an. 1554. und an. 1579. zu Frankfurt, ingleichan. 1592. und an. 1607. in 2. Folianten zusammen gedruckt worden.

Zu der andern Edition zu Lyon hat Nicolaus Cine-